

## LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

**4 Ta 90/14**

3 Ca 937/14

(Arbeitsgericht Weiden - Kammer Schwandorf -)

Datum: 28.07.2014

Rechtsvorschriften: §§ 802a ff, 888 ZPO

Leitsatz:

Die Verpflichtung des Arbeitgebers vermögenswirksame Leistungen auf ein Bausparkonto des Arbeitnehmers einzuzahlen ist nach den §§ 802a ff ZPO und nicht nach § 888 ZPO zu vollstrecken.

---

### **Beschluss:**

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden – Kammer Schwandorf – vom 18.06.2014, Az.: 3 Ca 937/14, wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.
2. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf EUR 520,00 festgesetzt.

### **Gründe:**

I.

Die Beklagte wurde mit Versäumnisurteil vom 14.05.2014 dazu verurteilt, zu Gunsten des Klägers einen Betrag von EUR 520,00 auf sein Konto bei der W... Bausparkasse AG einzuzahlen.

- 2 -

Am 28.05.2014 hat der Kläger beantragt, die Beklagte durch die Festsetzung von Zwangsgeld und Zwangshaft anzuhalten die Beitragszahlung zu leisten.

Das Arbeitsgericht Weiden – Kammer Schwandorf – hat mit Beschluss vom 18.06.2014 den Antrag abgewiesen.

Gegen den ihm am 25.06.2014 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 02.07.2014 sofortige Beschwerde eingelegt.

Er begründet sie damit, die Zahlungspflicht könne nur von dem Arbeitgeber selbst erfüllt werden, so dass sie gemäß § 888 ZPO zu vollstrecken sei.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 10.07.2014 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der angegriffenen Entscheidung und die Beschwerdeakte Bezug genommen.

## II.

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist zulässig.

Sie ist statthaft, §§ 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 793 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 569 ZPO.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Erstgericht hat zu Recht den Vollstreckungsantrag zurückgewiesen und insoweit dem Kläger die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens auferlegt, denn die Zahlungsverpflichtung der Beklagten ist nach den §§ 802a ff ZPO zu vollstrecken und nicht nach § 888 ZPO. Für die Zwangsvollstreckung zuständig ist damit der Gerichtsvollzieher und nicht das Gericht der Hauptsache.

Die Beschwerde bleibt erfolglos, weil sich das Vollstreckungsbegehren des Gläubigers nicht auf § 888 ZPO stützen lässt.

Bei der zu vollstreckenden Geldzahlung handelt es sich nicht um die Vornahme vertretbarer oder nicht vertretbarer Handlungen i.S.d. §§ 887, 888 ZPO. Eine funktionelle Zuständigkeit des Arbeitsgerichts als Vollstreckungsgericht ist insoweit nicht gegeben.

Bei dem Anspruch, der im Tenor des Versäumnisurteils titulierte wurde, handelt es sich um eine Geldzahlung, die von dem Beklagten auf ein näher bezeichnetes Konto bei der W... Bausparkasse AG zu leisten ist.

Eine Geldforderung ist anerkanntermaßen jede Forderung, die auf Leistung einer bestimmten Wertgröße in Geld gerichtet ist.

Die für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen bestehenden Vorschriften (§§ 802a ff ZPO) gelten auch dann, wenn der Schuldner nicht direkt an den Gläubiger sondern an einen Dritten leisten muss (so LAG Nürnberg v. 02.02.2009 – 4 Ta 159/08; Zöller-Stöber, ZPO, 30. Aufl. Vor § 802a Rz 1; Baumbach/ Lauterbach/ Albers/Hartmann, ZPO, 71. Aufl., Grundzüge vor § 803, Rz. 8; MüKo-Gruber, ZPO, 3. Aufl., § 803 Rz. 8ff).

Das dem Gerichtsvollzieher vom Schuldner ausgehändigte oder von ihm weggenommene Geld ist dem im Titel bezeichneten Dritten zuzuleiten und nicht gem. § 815 Abs. 1 ZPO dem Vollstreckungsgläubiger auszuhändigen. Insoweit wird der Gerichtsvollzieher hoheitlich an Stelle des verpflichteten Vollstreckungsschuldners tätig.

3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.
4. Bei Festsetzung des Gegenstandswertes ist der Wert des durchzusetzenden Anspruchs berücksichtigt worden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Hinsichtlich Ziffer 2. des Beschlusses greifen die §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Nürnberg, den 28. Juli 2014

Der Vorsitzende:

**R o t h**

Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht